

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Klingenberg
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)**

vom 12.12.2025

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) in Verbindung mit § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische FeuerwehrVO – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 09.12.2025 die nachfolgende Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung beschlossen.

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Gemeinde Klingenberg vom 19.04.2023, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Klingenberg am 01.06.2023, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 (Entschädigung für Funktionsträger) wird wie folgt gefasst:

- (4) Nimmt der Stellvertreter des Gemeindewehrleiters bzw. nimmt ein Stellvertreter eines Ortswehrleiters die Aufgaben des Wehrleiters im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindewehrleiter bzw. der Ortswehrleiter. Die Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrages der Entschädigung nach Absatz 1 berechnet. Gleichzeitig entfällt für die Vertretungszeit die Entschädigung an den Gemeindewehrleiter bzw. Ortswehrleiter.

2. Nach § 1 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung wird ein neuer § 2 eingefügt:

§ 2 Brandsicherheitswache

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Übernahme einer angeordneten Brandsicherheitswache beträgt:
- | | |
|------------------------|----------------|
| - für den Wachhabenden | 19,00 €/Stunde |
| - für den Wachposten | 15,00 €/Stunde |
- (2) Die Einsatzzeit beinhaltet neben der Veranstaltungsdauer eine Vorbereitung von 30 min sowie die notwendige Anfahrs- und Abfahrtszeit.

3. Alle folgenden Paragraphen werden neu durchnummeriert.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt treten alle dieser Änderungssatzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt:

Klingenberg, den 12.12.2025


Torsten Schreckenbach
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Klingenberg, 12.12.2015


Torsten Schreckenbach
Bürgermeister